

1418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1300 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Devisengesetz geändert wird

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1989, GZ G 88/89-10, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 2 Abs. 1 letzter Satz des Devisengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt würde die Oesterreichische Nationalbank jede Handhabe verlieren, eine einmal erteilte Devisenhandelsermächtigung wieder zurückzunehmen. Nach den in der Präambel zu dieser Rechtsvorschrift zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen des Devisengesetzes ist jedoch eine solche Regelung weiterhin erforderlich.

Ausschlaggebend für die Aufhebung der zitierten Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof war die dort vorgesehene Möglichkeit, eine einmal erteilte Bewilligung ohne jede Begründung bescheidmässig zu entziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Änderung des § 2 des Devisengesetzes im Sinne des genannten Erkenntnisses vor.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und Moser sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1357 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 19

Auer
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann